



Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Erika und Kurt Sommer-Stiftung
c/o Herr Johannes Sommer
Alter Postweg 52
21220 Seevetal

Bearbeitet von
Frau Krenz

E-Mail
Petra.Krenz@arl-ig.niedersachsen.de

Telefax
0 41 31/15-13 02

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL LG.07-11741/575

Durchwahl 04131 15-
13 93

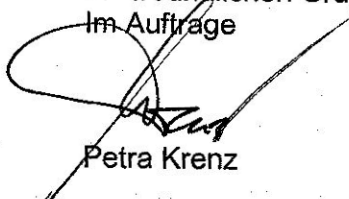
Lüneburg
08.09.2022

Bekanntmachung der Stiftungerrichtung

Sehr geehrte Frau Sommer, sehr geehrter Herr Sommer,

anliegend übersende ich Ihnen die Ablichtung meiner Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 07.09.2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Petra Krenz

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 7. 9. 2022

Nummer 37

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 31. 8. 2022, Dachkennzeichnung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren	1256
21090	
Gem. RdErl. 1. 9. 2022, Richtlinien über die verdeckte Informationsgewinnung im Rahmen der Strafverfolgung durch Informantinnen und Informanten, Vertrauenspersonen, Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte	1256
21021	
Bek. 7. 9. 2022, Bestellung und Entlassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ObVI)	1258
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 23. 8. 2022, Anerkennung der Gleichwertigkeit des „Hundeführerscheins der Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e. V.“	1259
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Erl. 31. 8. 2022, EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021–2027; Erstattung der Umsatzsteuer	1259
64100	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 25. 8. 2022, Anerkennung der „Erika und Kurt Sommer-Stiftung“	1260
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 25. 8. 2022, Anerkennung der „Hannenwald Stiftung“	1261
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 24. 8. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DSR Haselünne GmbH) ...	1261
Stellenausschreibungen	1262

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Im Fall einer teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist in der Bescheinigung zusätzlich anzugeben, in welchem Umfang der Antragstellende oder der Begünstigte die USt für die Projektaufwendungen nicht als Vorsteuer abziehen kann. Den Umgang mit entsprechenden Einzelfällen regelt die NBank durch eine interne Arbeitsanweisung.

Ist der Antragstellende oder der Begünstigte eine Kommune, eine Einrichtung oder ein Unternehmen in kommunaler Trägerschaft, die grundsätzlich in die Konsolidierung des Jahresabschlusses der Kommune einbezogen sind (§ 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG), ein Zweckverband gemäß dem vierten Teil des NKomZG, eine rechtsfähige kommunale Stiftung oder der Zweckverband Großraum Braunschweig, kann auch das für die Prüfung des Jahresabschlusses des Begünstigten oder das entsprechend für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses zuständige Rechnungsprüfungsamt die Bescheinigung vornehmen.

Auch können kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden und -kreise) eine entsprechende Bescheinigung eines kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes oder einer kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle vorlegen. Soweit Begünstigte Verbände sind, die durch die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (WVT) geprüft werden, können diese eine entsprechende Bescheinigung der Prüfstelle beim WVT vorlegen.

2.2.3 Nachträgliche Veränderungen der Erstattungsfähigkeit von Umsatzsteuer (Vorsteuerabzugsberechtigung)

Der Begünstigte ist zu verpflichten, Änderungen, die sich bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ergeben und die sich auf die Vorsteuerabzugsberechtigung der im Rahmen des Vorhabens anerkannten Ausgaben auswirken, bei der NBank

anzuzeigen. Bei Vorhaben ohne Zweckbindungsfrist ist die zum letzten Verwendungsnachweis oder vor der Schlusszahlung vorzulegende aktuelle Bescheinigung nach Nummer 2.3 maßgeblich.

Die NBank hat aufgrund der veränderten Sachlage eine Überprüfung der erstattungsfähigen USt vorzunehmen und die nicht mehr anererkennungsfähige USt zu kürzen und das weitere (verwaltungs-)rechtlich vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

2.3 Überprüfung

Die NBank hat vor der erstmaligen Anerkennung von USt berücksichtigenden Ausgaben im Rahmen einer Mittelanforderung und zum letzten Verwendungsnachweis oder der Schlusszahlung zu prüfen, ob eine aktuelle Bescheinigung vorliegt und diese die formalen Anforderungen zur Erstattung der USt — insbesondere gemäß Nummer 2 — erfüllt.

2.4 Beanstandungen

Führen Überprüfungen zu Beanstandungen, ist entsprechend Nummer 2.2.3 Abs. 2 zu verfahren. Zu den Beanstandungen ist ggf. die Verhängung von Verwaltungsanktionen zu prüfen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 31. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2030 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1259

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Erika und Kurt Sommer-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 25. 8. 2022
— LG.07-11741/575 —

Mit Schreiben vom 25. 8. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 8. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Erika und Kurt Sommer-Stiftung“ mit Sitz in Seevetal gemäß § 80 BGB mit Wirkung zum 16. 9. 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Religion sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (mildtätige Zwecke).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Erika und Kurt Sommer-Stiftung
c/o Herrn Johannes Sommer
Alter Postweg 52
21220 Seevetal.

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1260